

Geschäftsordnung

für den

Aufsichtsrat

der

Rheinmetall Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der Rheinmetall Aktiengesellschaft hat sich in seiner Sitzung am 14. August 2024 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Rheinmetall Aktiengesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Er orientiert sich dabei an den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) soweit nicht Abweichungen gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt wurden. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

II. Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zusammen. Die Amtsperioden der Mitglieder können unterschiedlich sein.
2. Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie sonstige erforderliche oder geforderte Eigenschaften aufweisen.
3. Über einen Widerspruch gegen die Gesamterfüllung der Geschlechterquote (§ 96 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz) entscheiden die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer bzw. die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner jeweils durch Beschluss. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder.

ratsmitglieder der Arbeitnehmer bzw. der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Ziffer V entsprechend. Bei Anwendung dieser Bestimmungen tritt im Fall einer Beschlussfassung durch die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden an dessen Stelle oder im Fall der Verhinderung des Stellvertreters ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Ist im Fall einer Beschlussfassung durch die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, so tritt ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Aufsichtsratsmitglied an dessen Stelle.

Der Widerspruch ist von dem jeweils die Beschlussfassung Leitenden gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erklären. Die Erklärung hat schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Telekommunikationsmittel zu erfolgen und soll dem Aufsichtsratsvorsitzenden so frühzeitig zugehen, dass der Widerspruch bei der Vorbereitung der Aufsichtsratswahlen berücksichtigt werden kann. Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung über den Widerspruch teil, bedarf es keiner gesonderten Erklärung des Widerspruchs.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über einen Widerspruch in Kenntnis zu setzen.

4. Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Rheinmetall Aktiengesellschaft und ihren Konzernunternehmen ausüben oder sonstigen Interessenkonflikten ausgesetzt sind.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandates ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Sofern sie gleichzeitig als Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft tätig sind, üben sie neben ihrem Aufsichtsratsmandat bei der Rheinmetall Aktiengesellschaft nicht mehr als zwei weitere konzernexterne Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften aus.
6. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Rheinmetall Aktiengesellschaft angehören.
7. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
8. Bei Wahlvorschlägen ist darauf zu achten, dass Kandidaten, die für ein Aufsichtsratsmandat vorgesehen sind, im Fall ihrer Wahl in der Regel ihr 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

III. Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die gesamte Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger für seine restliche Amtszeit gewählt.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

IV. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
2. Die Sitzungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung einberufen und abgehalten. Für die Formalitäten der Einladung und der Tagesordnung gelten die Vorschriften des § 11 der Satzung. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist erfolgen. Die Tagesordnung muss vor der Sitzung ergänzt werden, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder das unverzüglich nach Zugang der Tagesordnung verlangen.
3. Unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine konstituierende Sitzung statt. Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Soweit in dieser Sitzung Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen zu fassen sind, ist die Mitteilung einer Tagesordnung nicht erforderlich.
4. In der Einladung zur Aufsichtsratssitzung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so konkret anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können.
5. Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

6. Die Vertreter der Anteilseigner und die Vertreter der Arbeitnehmer bereiten bei Bedarf die Sitzungen des Aufsichtsrats gesondert vor, soweit gewünscht unter Zuziehung aller oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner dauerhaften oder vorübergehenden Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und legt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung fest. Sind sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, kann der Aufsichtsrat im Fall der Dringlichkeit mit allen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, dass das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung leitet.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende oder die Mehrheit des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Zur Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung kann der Vorsitzende Auskunftspersonen hinzuziehen, sofern die Mehrheit des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Stellt ein Aufsichtsratsmitglied den Antrag, einen Sitzungsteilnehmer, der nicht Aufsichtsrat ist, von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen, so entscheidet hierüber der Aufsichtsrat.
9. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Nennung der angegebenen Gründe vermerkt. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen. Über die Durchführung als Präsenzsitzung oder Videokonferenz sowie die individuelle Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und den Ausschüssen wird im Geschäftsbericht nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen und - sofern Vorstand und Aufsichtsrat keine Abweichung beschließen - den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berichtet.

V. Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Eine Stimmenthaltung ist ohne Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
2. Reihenfolge und Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Auf seine Anordnung kann auch schriftlich, fernschriftlich (Telefax, E-Mail, Software-Tool) oder fernmündlich (z.B. Videokonferenz) sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien abgestimmt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax, E-Mail, Software-Tool) überreichen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmehaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Das gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates an der Teilnahme der Sitzung auch dann, wenn er durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

VI. Verschwiegenheitspflicht

1. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltenen vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

VII. Interessenkonflikte

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich oder eine Institution, in der es tätig ist, nutzen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Rheinmetall Aktiengesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen.
3. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.
4. Sobald wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.
5. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Rheinmetall Aktiengesellschaft oder einem Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für die Kreditgewährung.

rung an Aufsichtsratsmitglieder oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen durch die Rheinmetall Aktiengesellschaft oder ein Konzernunternehmen.

VIII. Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Rheinmetall Aktiengesellschaft. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung rechtzeitig einzubinden.
2. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten.
3. Die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für drei Jahre.
4. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.
5. Eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die das 65. Lebensjahr bereits erreicht oder überschritten haben, erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. In der Regel sollen Vorstandsmitglieder, die älter als 60 Jahre sind, jeweils nur noch höchstens für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann hiervon in begründeten Fällen abweichen.
6. Die Maßnahmen und Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sind in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung festgelegt. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Anlage 1 zu ändern und zu ergänzen.
7. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat sind in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Anlage 2 zu ändern und zu ergänzen.
8. Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

9. In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und insbesondere deren Bestände prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
10. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden über außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein von ihm Bevollmächtigter unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
11. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit und die der Ausschüsse.
12. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, externe Berater mit der Effizienzprüfung zu beauftragen.

IX. Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet einen Vermittlungsausschuss entsprechend § 27 Absatz 3 MitbestG, einen Personal- und Vergütungsausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss, einen Strategie-, Technologie- und ESG-Ausschuss sowie bei Bedarf weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse entsprechend den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft. Die Ausschüsse dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Der jeweilige Ausschuss wählt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter, sofern das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Ausschusses nichts Abweichendes bestimmt.
3. Der Ausschussvorsitzende kann nach eigener Entscheidung Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie einzelne oder alle Vorstandsmitglieder beratend hinzuziehen.
4. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
5. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden - im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter - einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden schriftlich, auch per Telefax oder E-mail, unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werkstage nicht unterschreiten.

6. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Im Übrigen gelten die Vorschriften unter Ziffer V. dieser Geschäftsordnung entsprechend.
7. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses, die der Aufsichtsrat für den Ausschuss erlässt.

X. **Niederschrift**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufer- tigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Nieder- schrift ist grundsätzlich innerhalb eines Monats allen Mitgliedern des Aufsichtsrates so- wie dem Vorstand in Kopie auszuhändigen. Die Niederschrift hat mindestens zu enthal- ten:

- Ort und Tag der Sitzung
- die Liste sämtlicher an der Beschlussfassung Teilnehmenden
- die Gegenstände der Tagesordnung und der Verhandlung, ggf. unter Bezug- nahme auf die schriftliche Vorlage an den Aufsichtsrat
- den Wortlaut der gestellten Anträge
- den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen
- die Beschlüsse des Aufsichtsrates

Einwendungen oder Ergänzungen zur Niederschrift sind unverzüglich und schriftlich, spätestens jedoch bis zum Beginn der nächsten Aufsichtsratssitzung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bekanntzugeben. Wenn keine Einwendungen oder Ergänzungen in- nerhalb der vorgenannten Frist eingehen, gilt die Niederschrift als genehmigt.

XI. **Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ende der Aufsichtsratssitzung am 14. August 2024 in Kraft. Sie bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung ab- zuweichen.